

Anlage 2

STELLUNGNAHME DER BERUFSSCHULE

gemäß § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung der
Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken
zum Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Abschlussprüfung Sommer Winter Jahr

Der/Die Auszubildende

geboren am in Kreis

besuchte die Berufsschule in

vom bis Klassen

Ausbildungsberuf:

Es wird bescheinigt,

dass die schulischen Leistungen eine Zulassung zur Abschlussprüfung rechtfertigen.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung der IHK Nürnberg für Mittelfranken können Auszubildende vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Die schulischen Leistungen ergeben sich insbesondere aus dem letzten Zeugnis. Ist das Zeugnis älter als vier Monate, sind die im laufenden Schuljahr erbrachten Leistungen von der Berufsschule schriftlich zu bestätigen (Anlage 2). Die prüfungsrelevanten schulischen Leistungen dürfen keinen schlechteren Notendurchschnitt als „gut“ (bis 2,5) aufweisen. In den einzelnen Prüfungsfächern/-bereichen muss mindestens die Note „befriedigend“ erreicht sein.

dass die schulischen Leistungen eine Zulassung zur Abschlussprüfung **nicht rechtfertigen.**

Bemerkungen:

Ort, Datum

Der Klassenleiter

Unterschrift Direktor/Stempel der BS